

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 18. August 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-269
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 32-1.6.12-20/05

Bescheid

über
die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 18. Dezember 2003

Zulassungsnummer:

Z-6.12-1697

Antragsteller:

BS Brand-Schutztore GmbH & Co. KG
Am Wattberg 51
26903 Surwold

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss
T 30-1-Stahlschiebetor
"ORPHEUS"

Geltungsdauer bis:

31. August 2010

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.12-1697 vom 18. Dezember 2003. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügeligen Stahl-schiebetors, "ORPHEUS" genannt, und seine Verwendung als feuerhemmender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5)¹, im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.
- 1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Schiebetorflügel, zusammengesetzt aus den Torelementen, den Führungseinrichtungen, den Labyrinthdichtungen und der Aufhängung.
- 1.1.3 Die Torelemente dürfen wahlweise verglast sein.
- 1.1.4 Der Feuerschutzabschluss darf mit einer Schlupftür ausgestattet werden. Die Schlupftür darf wahlweise mit oder ohne Schwelle ausgeführt werden.

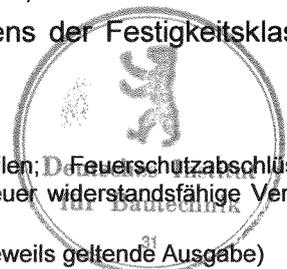
1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):
- kleinste Abmessungen: 1000 mm x 2000 mm und
 - größte Abmessungen: 8500 mm x 5500 mm.
- Das Verhältnis von Torflügelbreite zur Torflügelhöhe darf nicht größer als 1:4 sein.
- 1.2.2 Der Einbau der Schlupftür darf erst ab einer lichten Höhe des Schiebetorflügels von 2100 mm erfolgen. Die Breite eines Schiebetorflügels mit Schlupftür muss mindestens 1275 mm betragen.
- Der Torelementanteil oberhalb der Schlupftür muss ungestoßen durchlaufen und in der Breite mindestens 655 mm betragen.
- Die Schlupftür darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):
- kleinste Abmessungen: 525 mm x 1650 mm und
 - größte Abmessungen: 1000 mm x 2000 mm.
- Auf jeder Seite des Schlupftürelementes muss ein weiteres Torelement vorhanden sein.
- 1.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf in
- feuerbeständige Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1², Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 175 mm, oder
 - feuerbeständige Wände aus Beton nach DIN 1045-1³ mindestens der Festigkeitsklasse C 12/15, Wanddicke \geq 140 mm,

1 DIN 4102-5:1977-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN 1053-1 Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)

3 DIN 1045-1 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)



- feuerbeständige Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165⁴, Steinfestigkeitsklasse 4, Wanddicke ≥ 200 mm, oder
- feuerbeständige Wände aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse 4.4, Wanddicke ≥ 175 mm, eingebaut werden.

1.2.4 Der Feuerschutzabschluss darf mit einer Feststellanlage verwendet werden.

B Der Abschnitt 2.1.3.3 erhält folgende Fassung:

2.1.3.3 Die Schlupftür muss mit den nachstehend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schloss
- Türdrückergarnitur

Hierfür können folgende geregelte Zubehörbauteile verwendet werden:

- Konstruktionsbänder nach DIN 18272⁵
- Obentürschließer nach DIN EN 1154⁶
- Schlösser nach DIN 18250⁷
- Türdrückergarnituren nach DIN 18273⁸

Nicht geregelte Zubehörbauteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, sofern die Zubehörbauteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

Braun



4	DIN 4165	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)
5	DIN 18272	Bänder für Feuerschutztüren; Federband und Konstruktionsband (jeweils geltende Ausgabe)
6	DIN EN 1154	Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
7	DIN 18250	Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse (jeweils geltende Ausgabe)
8	DIN 18273	Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)